



Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

Art der baulichen Nutzung

-  gewerbl. Baufläche
-  Fläche für die Forstwirtschaft
-  Fläche für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des Geltungsbereiches der F. Planänderung
-  110-KV-Elt-Freileitung beidseitig 22 m Schutzstreifen
-  Ferngasleistung unterirdisch, Schutzstreifen 4m beidseitig
-  Versorgungsanlage hier: Elt-Versorgung
-  Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung nebst Erläuterungsbericht, beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 26.7.88

Freyden
Bürgermeister



Linn
i.V.
Stadtdirektor

Hinweis:

- Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5.000
- Herausgeber: Katasteramt Osnabrück (1986)
- Vervielfältigungserlaubnis: Erteilt durch das Katasteramt Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte am 20.05.1986 (Gesch.B.Nr.V. 2003/85)

URSCHRIFT

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
STADT GEORGSMARIENHÜTTE**

15. ÄNDERUNG

LANDKREIS OSNABRÜCK

M. 1 : 5000

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 18.12.86 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 1.4.87 ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG wurde am 9.4.87 durchgeführt. Georgsmarienhütte, den 26.07.1988



Linn
i.V.
Stadtdirektor

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte - Stadtplanungsamt -

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung vom 23.6.1987 den Entwurf der F. Planänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 5.4.88 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der F. Planänderung und des Erläuterungsberichtes hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.04.88 bis 18.05.88 öffentlich ausgelegen. Georgsmarienhütte, den 26.07.1988



Linn
i.V.
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat die F. Planänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung vom 16.06.88 nebst Erläuterungsbericht beschlossen. Georgsmarienhütte, den 26.07.1988



Linn
i.V.
Stadtdirektor

Die F. Planänderung ist mit Verfügung vom heutigen Tages Nr. 309.11-2110A-59019 unter Auflagen/Mitgaben gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen. Oldenburg, den 19. SEP. 1988



Die Genehmigung der F. Planänderung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 15.10.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 19/1988 bekanntgemacht worden. Die F. Planänderung ist mit dieser Bekanntmachung am 15.10.1988 wirksam geworden.

Georgsmarienhütte, den 15.11.1988



Linn
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der F. Planänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung gem. § 215 BauGB nicht geltendgemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 23.03.1995



Linn
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten d. F. Planänderung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Georgsmarienhütte, den 19.12.1997



Mint
Stadtdirektor
Bürgermeister